



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und Lagebericht

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Zentralstelle für die Wiedergabe von
Fernsehsendungen (ZWF)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –
Bonn

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018		31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umlaufvermögen				
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	2.714.878,74		2.812.237,45	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	2.714.878,74	196.462,37	3.008.699,82
		2.714.878,74		3.008.699,82

Passiva

	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
Fremdkapital		
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	2.639.394,96	2.734.046,73
2. Sonstige Verbindlichkeiten	75.483,78	274.653,09
	2.714.878,74	3.008.699,82

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	7.535.400,24	7.627.923,70
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	188.385,01	190.698,09
3. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b und § 22 UrhG	7.347.015,23	7.437.225,61
4. Verteilung an Gesellschafter	-7.347.015,23	-7.437.225,61
5. Jahresergebnis	0,00	0,00

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Kapitalflussrechnung

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
Abnahme (i. Vj. Zunahme) der Forderungen und sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	294	-739
Abnahme (i. Vj. Zunahme) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-294	258
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	0	-481
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0	-481
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	481
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0	0

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Die ZWF ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) unter Beachtung der Regelungen des Verwertungsgesellschaften-gesetzes (VGG) aufgestellt worden.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Erläuterungen der Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital ist nicht vorhanden. Die zur Wahrnehmung eingebrachten Rechte gemäß § 20b und § 22 UrhG wurden ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 75 (i. Vj. TEUR 78).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausgewiesenen Erträge ergaben sich aus den Abrechnungen der mit dem Inkasso beauftragten GEMA für das Jahr 2018 für Ansprüche nach § 20b und § 22 UrhG (Weiterleitung von audiovisuellen Werken).

V. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäfte werden vom geschäftsführenden Gesellschafter VG BILD-KUNST gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

Gesellschafter

Gesellschafter sind die folgenden Verwertungsgesellschaften:

- AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), Düsseldorf
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), München
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten), München
- VG BILD-KUNST (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst), Sitz Frankfurt am Main
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH), München

Honorare des Abschlussprüfers

Die für Dienstleistungen des Abschlussprüfers KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft AG im Geschäftsjahr 2018 angefallenen Aufwendungen (einschließlich Auslagen) betragen TEUR 3 und betrafen ausschließlich Leistungen für die Abschlussprüfung.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Bonn, den 29. März 2019

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
(geschäftsführender Gesellschafter)

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

A. Grundlagen der Gesellschaft

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Zweck der Gesellschaft ist es, für ihre Gesellschafter die Rechte der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 UrhG sowie der Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG wahrzunehmen, soweit letzteres dadurch betroffen ist, dass Betreiber von Verteileranlagen zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt (z. B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Strafvollzugsanstalten).

Die ZWF ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Gesellschafter sind die folgenden Verwertungsgesellschaften:

- AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH,
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH)
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH)
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten)
- VG BILD-KUNST (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst)
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH)

Die ZWF wird derzeit durch die VG BILD-KUNST vertreten; die VG BILD-KUNST stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

B. Wirtschaftsbericht

1. Ertragslage

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten erhält die ZWF vornehmlich aufgrund von Gesamtverträgen, die von den Gesellschaftern mit Nutzervereinigungen gemäß § 35 VGG geschlossen worden sind. Mitglieder der Nutzervereinigungen können auf Basis dieser Gesamtverträge Einzelverträge abschließen; aufgrund der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung erhalten sie dafür einen Gesamtvertragsrabatt auf die vereinbarte Vergütung in Höhe von derzeit 20 % eingeräumt. In den folgenden Nutzungsbereichen bestanden im Jahr 2018 Gesamtverträge:

Beherbergungsbetriebe

Es besteht ein Gesamtvertrag mit dem Bundesverband der Musikveranstalter e.V. c/o DEHOGA, der am 17. Dezember 2014/21. Januar 2015 geschlossen wurde. Er schließt an den Gesamtvertrag vom 20. Oktober 2010/27. Dezember 2010 für den Nutzungszeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2014 an.

Der Gesamtvertrag regelt die Abgeltung von Nutzungen ab dem 1. Januar 2015 in Hotels, Gasthöfen, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben. Die Vergütung betrug hiernach für das Jahr 2015 je Gastzimmer EUR 5,65 netto und wird seit dem 1. Januar 2016 entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit WR-S 1) angepasst. Im Jahr 2018 betrug der Jahres-Vergütungsbetrag je Gastzimmer daher EUR 7,05 netto.

Der Gesamtvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2018. Mangels Kündigung läuft er derzeit bis zum 31. Dezember 2019.

Krankenhäuser

Abgeschlossen wurden Gesamtverträge mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (1./6. Dezember 2010), mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (5. September 2011) sowie mit dem Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (18. Januar 2014).

Die Gesamtverträge regeln die Abgeltung von Nutzungen in Patientenzimmern, in denen Empfangsgeräte bereitgestellt werden. Die Vergütung betrug hiernach für das Jahr 2012 je Patientenzimmer einheitlich EUR 4,99 netto und wird seitdem entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit WR-S KKH) angepasst. Im Jahr 2018 betrug der Jahres-Vergütungsbetrag je Patientenzimmer daher EUR 5,54 netto.

Die Gesamtverträge sind auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und können mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Von dieser Kündigungsmöglichkeit hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft am 10. Juni 2016 fristgerecht Gebrauch gemacht und den Gesamtvertrag zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Die Verhand-

lungen über die Fortführung des Gesamtvertrages bzw. über einen neuen Gesamtvertrag ab dem 1. Januar 2017 dauerten im Berichtszeitraum noch an. Die weiteren Gesamtverträge laufen derzeit bis zum 31. Dezember 2019.

Daneben hat die ZWF einen Tarif aufgestellt. Die in diesem Tarif aufgestellten Vergütungssätze weisen keinen Gesamtvertragsrabatt aus und kommen bei Nutzern zur Anwendung, die in keiner Nutzervereinigung Mitglied sind oder die zwar Mitglied in einer Nutzervereinigung sind, mit der die Gesellschafter der ZWF jedoch keinen Gesamtvertrag abgeschlossen haben. Für das Jahr 2018 waren folgende Tarifsätze veröffentlicht:

	Jahres- Vergütungs- betrag (netto)
	EUR
Hotels, Gasthöfen, Pensionen und andere Beherbergungsbetrieben: je Zimmer	8,78
Krankenhäuser, Pflegeanstalten und Rehabilitationseinrichtungen: je Zimmer	6,92
Senioreneinrichtungen: je Zimmer	
mit Empfangsgerät	6,28
ohne Empfangsgerät	3,27
Haftanstalten	
je 40 Anschlüsse	246,75
je weitere 10 Anschlüsse	30,45

Die ZWF betreibt das Inkasso bei den Nutzern nicht selbst, sondern hat hierfür mit der GEMA am 6. April/12. Mai 2005, ergänzt am 8./22. Dezember 2015, eine Inkassovereinbarung geschlossen.

Im Jahr 2018 wurden Erträge von insgesamt TEUR 7.535 (i. Vj. TEUR 7.628) erzielt.

Die ZWF verfügt nicht über eigenes Personal, alle operativen Dienstleistungen werden von der VG BILD-KUNST erbracht. Dafür sind insgesamt TEUR 188 (i. Vj. TEUR 190) Aufwendungen angefallen.

3. Vermögenslage

Die Vermögenslage der ZWF besteht überwiegend aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 2.715; i. Vj. TEUR 2.812).

Auf der Passivseite werden vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (TEUR 2.639; i. Vj. TEUR 2.734) ausgewiesen.

4. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Einnahmen werden in der Regel umgehend nach Eingang an die Gesellschafter verteilt und ausgezahlt. Sofern die Auszahlung nicht möglich ist, werden Geldbeträge auf Festgeldkonten bzw. auf das laufende Konto angelegt. Finanzmittelbestände zum Geschäftsjahresende resultieren überwiegend aus zeitlichen Abgrenzungen. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht.

Die Gesellschaft ist jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Chancen und Risiken

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. hat die Verhandlungen mit der ZWF über den Abschluss eines Gesamtvertrages im Jahr 2018 beendet. Die GEMA wird daher in Umsetzung ihres Inkassomandats bei den Senioreneinrichtungen die tarifliche Vergütung für die ZWF geltend machen.

Die Verhandlungen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft über den Abschluss eines Gesamtvertrages mit Geltung ab dem 1. Januar 2017 wurden in 2018 fortgeführt. Mit dem Abschluss eines Gesamtvertrages wird in 2019 gerechnet.

Es wird ferner davon ausgegangen, dass sich an der Rechtsgrundlage, die Nutzung von Kabelweisersenderechten gemäß § 20b UrhG durch Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen sowie durch Senioreneinrichtungen betreffend, nichts ändern wird. Dabei wird auch in Zukunft die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des Begriffs der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der einschlägigen EU-Richtlinien und die Abbildung dieser Rechtsprechung durch nationale Gerichte zu berücksichtigen sein. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) zuletzt mit Urteil vom 11. Januar 2018 (Az. I ZR 85/17) entschieden, dass die Kabelweiterleitung von Rundfunksignalen in 49 Patientenzimmer eines Krankenhauses einer Vergütungspflicht unterfällt.

Zusammenfassend sieht der geschäftsführende Gesellschafter derzeit keine Tatsachen, welche den Fortbestand der Gesellschaft gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

2. Prognose für das Geschäftsjahr 2019

Die Gesellschaft geht von leicht steigenden Erträgen aus. Dabei wird zugrunde gelegt bzw. davon ausgegangen, dass die Anzahl der abgerechneten Hotel- und Patientenzimmer konstant bleibt, der Tarifsatz für Hotels ab 2019 angehoben worden ist sowie ein möglicher Abschluss des Gesamtvertrages mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft und die verstärkte Lizenzierung von Senioreneinrichtungen zu weiteren Steigerungen führen werden. Angesichts dessen wird mit leicht steigenden Aufwendungen und einem leicht verbesserten Überschuss aus dem Inkasso zur Verteilung an die Gesellschafter für das Folgejahr gerechnet.

Der Prognosecharakter aller zukunftsbezogenen Aussagen zieht jedoch die Möglichkeit nach sich, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können.

Bonn, den 29. März 2019

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST
(geschäftsführender Gesellschafter)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
– Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts –, Bonn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) – Gesellschaft des bürgerlichen Rechts – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 3. Juni 2019

KPMG Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Huber
Wirtschaftsprüfer



Kolisnyk
Wirtschaftsprüferin